

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH, Guglgasse 7-9, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Mobilkom Austria AG & Co KG, Obere Donaustraße 29, A-1020 Wien, in der Sitzung vom 8.4.2002 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der 3G Mobile Telecommunications GmbH (im Folgenden „3G Mobile“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG & Co KG (im Folgenden „Mobilkom“) Folgendes angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

1. Präambel

Diese Anordnung ersetzt sämtliche zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnisse, die in dieser Anordnung enthaltenen Anordnungsgegenstände regeln.

Mobilkom ist ein konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes (GSM und UMTS) sowie mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes.

Der Zusammenschaltungspartner ist ein konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes (UMTS).

Der Zusammenschaltungspartner beabsichtigt, mittels nationalem Roaming noch vor Aufnahme des Betriebs seines UMTS-Netzes mobile Sprachtelefoniedienste in Österreich auf GSM-Basis öffentlich anzubieten. Die für die Erbringung dieses Mobilkommunikationsdienstes und für die Kommunikation zwischen den Nutzern verschiedener Netze erforderliche Mobilnetzinfrastruktur wird in weiterer Folge als „GSM-Netz des Zusammenschaltungspartners“ bezeichnet.

Gegenstand dieser Anordnung ist ausschließlich die Zusammenschaltung zwischen dem öffentlichen GSM-Mobilkommunikationsnetz bzw. dem öffentlichen festen Telekommunikationsnetz von Mobilkom und dem öffentlichen GSM-Mobilkommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.

Die Parteien haben jeweils mit der Telekom Austria AG (nachfolgend kurz „TA“) oder einem dritten Netzbetreiber, der den Transit abwickelt, einen Zusammenschaltungsvertrag abgeschlossen (oder es wurde diese Zusammenschaltung durch die Telekom-Control-Kommission angeordnet), in dem jeweils vereinbart (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordnet) wurde, dass der Transit und die Terminierung von Anrufen zu Drittnetzen über das Netz der Telekom Austria AG oder einem dritten Netzbetreiber abgewickelt werden sollen. Die Parteien schalten im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes und der geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung (nachfolgend auch „Zusammenschaltungsverordnung“ oder „ZusammenschaltungsVO“ oder „ZVO“), BGBl II Nr. 14/1998, ihre Telekommunikationsnetze im Wege des Transits über die Telekom Austria AG oder einen dritten Netzbetreiber, sohin im Rahmen der sogenannten „indirekten Zusammenschaltung“ zusammen.

Der Hauptteil enthält die für die gegenständlich vereinbarte „indirekte Zusammenschaltung“ (im Wege des Transits über die TA oder einen dritten Netzbetreiber) zwischen den öffentlich vermittelten Telekommunikationsnetzen der Parteien geltenden generellen Bedingungen. Im gegenständlichen Zusammenhang zweckmäßige technische und betriebliche Detailregelungen, Preise und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil dieser Anordnung.

2. Definitionen

2.1. Abkürzungen

Verwendete Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2.2. Öffentliche Telekommunikationsnetze der Mobilkom

Der Begriff „öffentliche Telekommunikationsnetze der Mobilkom“ bezeichnet das mobile und das feste Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria sowie die

Telekommunikationsinfrastruktur, die die Mobilkom Austria für die Übertragung von Signalen - unter anderem für den Sprachtelefondienst - an den Orten für die NÜP-Anschaltung zur Verfügung stellt.

2.3. Partnernetz

Partnernetz bezeichnet das öffentliche Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.

2.4. Drittnetz

Drittnetz ist ein von den Telekommunikationsnetzen der Parteien verschiedenes Telekommunikationsnetz.

2.5. Parteien

Die Parteien sind Inhaber aufrechter Konzessionen für den Betrieb von öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetzen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten und zur Zusammenschaltung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes berechtigt sind.

2.6. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 2 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten. Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von den Parteien einander gegenseitig angeboten, soweit sie die entsprechenden Services eigenen Kunden anbieten. Beschränkungen können sich im Rahmen der Festnetz-Mobilnetz-Zusammenschaltung jedoch insofern ergeben, als im Einzelfall bestimmte Services nicht verfügbar sind.

2.7. Netzübergangspunkte und Übergabebedingungen

Netzübergangspunkte (NÜP) sind im Rahmen der gegenständlich angeordneten indirekten Zusammenschaltung all jene Schnittstellen, an denen die öffentlichen Telekommunikationsnetze der Parteien jeweils mit dem TA-Netz oder einem dritten Netz zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden.

Übergabebedingungen für quellnetztarifizierte Diensterufnummern

Gespräche zu quellnetztarifizierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) zum Transit und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (quellnahe Übergabe).

Übergabebedingungen für zielnetztarifizierte Diensterufnummern

Gespräche zu zielnetztarifizierte Diensterufnummern werden von der originierenden Partei am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) zum Transit und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (quellnahe Übergabe).

Übergabebedingungen für Rufe in Mobilnetze

Gespräche zu Mobilnetzen werden von der originierenden Partei am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) zum Transit und Terminierung im Mobilnetz der anderen Partei übergeben (quellnahe Übergabe).

2.8. Fristen und Kosten für das Einrichten der mobilen Bereichskennzahlen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen bei der Einrichtung einer Bereichskennzahl für öffentliche mobile Netze im Netz eines der beiden Parteien ist kostenfrei und hat innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei zu erfolgen.

2.9. Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gem § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

3. Anordnungsgegenstand

3.1. Allgemeines

Die Parteien führen unter den Bestimmungen dieser Anordnung

- die Terminierung von Verbindungen aus dem Netz der jeweils anderen Partei im Wege des terminierenden Transits über das TA-Netz oder ein drittes Netz und,
- soweit in den Anhängen zu diesem Anordnung vorgesehen, die Originierung von Verbindungen aus dem Netz der jeweils anderen Partei im Wege des originierenden Transits über das TA-Netz oder ein drittes Netz

in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZusammenschaltungsVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen der Zusammenschaltungspartner gegenüber der Mobilkom und die Mobilkom gegenüber dem Zusammenschaltungspartner (im Wege des Transits über die TA oder einen dritten Netzbetreiber) Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz oder ein drittes Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen im Falle einer entsprechenden Regelung in einem Anhang: originierender Transit; sogenannte „indirekte Zusammenschaltung“). Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA oder dem Dritten Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder -anordnungen zwischen den Parteien einerseits und der TA oder dem Dritten andererseits geregelt.

Der Zusammenschaltungspartner wird seinen (terminierenden und originierenden) Zusammenschaltungsverkehr indirekt über das Netz der Telekom Austria oder das eines dritten Netzbetreibers abwickeln. Sofern nicht die Telekom Austria als Transitnetz verwendet wird, bedarf es entweder einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien oder der Verkehr wird als vom Transitnetzbetreiber stammend angesehen und daher gegenüber dem Transitnetzbetreiber – zu den Konditionen, die mit diesem vereinbart oder angeordnet wurden – abgerechnet.

Wird der Verkehr des Zusammenschaltungspartners Mobilkom nicht als Zusammenschaltungspartnerverkehr sondern als Verkehr des National-Roaming-Partners oder als „netzinterner“ Mobilkom-Verkehr (d.h. über Mobilkom SIM-Karten) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Pkt. 6.2.3. und berechtigt Mobilkom zur a.o. Kündigung (Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt). Wird der Verkehr der Mobilkom dem Zusammenschaltungspartner nicht als Zusammenschaltungspartnerverkehr, sondern als „netzinterner“ 3G MOBILE-Verkehr (d.h. über SIM-Karten von 3GMOBILE) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Pkt. 6.2.3. und berechtigt 3G MOBILE zur a.o. Kündigung (Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt).

Der Zusammenschaltungspartner hat Mobilkom zu informieren, wann der operative Betrieb aufgenommen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen dieser Anordnung – insbesondere in Bezug auf Einrichtezeiten – in Kraft.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

3.2. Zusammenschaltungsverträge mit der TA oder einem dritten Netzbetreiber

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsverträge oder -anordnungen mit der TA oder dem jeweiligen Dritten, welcher für die Durchführung der gegenständlichen Anordnung von Bedeutung sind, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Netzübergangspunkte bei indirekter Zusammenschaltung

Die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs (Terminierung im Wege des Transits über die TA oder eines dritten Netzbetreibers; im Falle einer entsprechenden Anordnung in einem Anhang die Originierung im Wege des Transits über die TA oder eines dritten Netzbetreibers) erfolgt entsprechend der jeweils zwischen den Parteien und der TA oder dem jeweiligen Dritten bestehenden Regelungen.

3.4. Übermittlung der CLI

Die Parteien verpflichten sich für den gesamten Gesprächsverkehr von den an ihrem Netz angeschalteten Teilnehmern dem Transitnetz an den Netzschnittstellen jeweils die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben. Die Parteien unterlassen jegliche Maßnahmen, durch die die Übermittlung der CLI gefährdet oder verhindert würde. Es steht jeder Partei frei, im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung eine Vorgangsweise nach Punkt 14 und 14b (Koordinatoren- und Eskalationsverfahren) einzuleiten.

4. Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

4.1. Dimensionierung des Netzes

Die Parteien sind verpflichtet, in ihren Zusammenschaltungsverbindungen über ausreichende Bündel zu verfügen, welche auch den Verkehr, der dieser Anordnung unterliegt, berücksichtigt.

5. Entgelte

5.1. Terminierungs- und Originierungsentgelte

5.1.1. Die terminierenden und die originierenden Verkehrsleistungen werden zwischen den Parteien zu den in Anhang 3 geregelten Zusammenschaltungsentgelten erbracht.

5.1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend den nachstehenden Regelungen.

5.1.2.1. Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die TA oder eines Drittnetzes im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch die leistungserbringende Partei selbst (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung).

5.1.2.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes bestimmt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Verkehrsentgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.1.2.3. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.1.2.3.1. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart [jedenfalls aber erst ab einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,-] im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Pkt. 14 und 14b (Koordinatoren und Eskalationsverfahren) eingeleitet.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.1.2.3.2. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

5.1.2.4. Rechnungsinhalt

5.1.2.4.1. Verrechnungs-/Kundennummern:

Bei allen Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.1.2.4.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt:

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstigen Entgelte (z.B. für die Einrichtung von Dienstnummern) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte bzw. deren Beiblätter haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,
- für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw. Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken).

Rechnungen für etwaige sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

5.1.2.4.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe:

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur

Verfügung stehen (z.B. Verkehrswerte der TA oder des dritten Netzbetreibers), auch nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen :

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag linear extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die lineare Extrapolation herangezogen.

5.1.2.5. Rechnungslegung

5.1.2.5.1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die andere Partei.

Die Rechnungen (einschließlich Rechnungsbeiblätter) werden ehestmöglich nach Ende des Rechnungszeitraums (Kalendermonat) abgesandt und nach Möglichkeit zusätzlich in elektronischer Form (als e-mail an die in Anhang 5 – Anlage 2 genannte Rechnungsadresse) übermittelt.

5.1.2.5.2. Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme oder bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.1.2.6. Fälligkeit

5.1.2.6.1. Allgemeines

Die Fälligkeit der zwischen den Parteien abgerechneten Entgelte/Leistungen richtet sich nach der von der jeweiligen (leistungserbringenden) Partei ausgestellten (oder in deren Namen von TA oder einem Dritten ausgestellten) Rechnung. Es finden die folgenden Regelungen über die Fälligkeit Anwendung:

5.1.2.6.2. Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb von 30 Tagen die Rechnung beeinsprucht. In letzterem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für 6 Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gem. Punkt 14 und des Eskalationsverfahrens gem. Punkt 14b sowie Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

5.1.2.6.3. Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen pro Verzugstag in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 5 % p.a. in Rechnung gestellt.

5.1.2.6.4. Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte um mehr als 2% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart, jedenfalls aber erst ab einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,- von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Die Partei, die die Rechnung erhalten hat, hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist an die im Anhang 5 – Anlage 2 genannte Rechnungsadresse der rechnungslegenden Partei in Form eines Einspruches innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer;
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
- den Grund der Beanstandung;
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben im Einspruch nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 14 und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 15), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag um bis zu 2 % von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als EUR 3.000,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

5.1.2.6.5. Zahlung

Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt direkt an die rechnungslegende Partei.

5.1.2.7. Sperre

5.1.2.7.1. Wegen Zahlungsverzug:

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen und nicht gemäß Punkt 5.1.2.6.4 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Unterbleibt die Zahlung, so hat die im Verzug befindliche Partei die Kosten der Einrichtung einer Verkehrstrennung bzw. bereits angefallene Kosten einer Stornierung und alle rechtmässig notwendigen und nachgewiesenen Aufwände die dem Ziel-/Dienstenetz aus der Verkehrstrennung/Sperre in seinem eigenen Netz entstehen, zu ersetzen.

Eine Weiterverrechnung von bereits angefallenen Kosten für noch nicht eingerichtete Verkehrstrennungen ist nur dann zulässig, wenn die Stornierung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Begleichung der fälligen verkehrsabhängigen Entgelte erfolgt ist.

Bezüglich der Höhe der Entgelte für die Verkehrstrennung sind die jeweils aktuellen Werte, die von der Regulierungsbehörde für die Verkehrstrennung zwischen der TA und einem ANB festgelegt worden sind – oder mangels Vorliegens eines entsprechenden Bescheides der Regulierungsbehörde jene (niedrigsten) Entgelte, die zwischen TA und einem ANB für die Verkehrstrennung vereinbart worden sind – heranzuziehen.

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen oder verweigern. Der beabsichtigten Leistungseinstellung oder -verweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

5.1.2.7.2. Aufhebung:

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre, sowie gegebenenfalls die Kosten der Verkehrstrennung durch das Transitnetz sowie der Wiedereinschaltung von der anderen Partei beglichen worden sind.

5.1.2.8. Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten, insb. von TA, notwendig sein, so ist jede

Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

5.1.2.9. Sicherheitsleistungen

Die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

5.1.2.9.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist die Forderung einer Sicherheitsleistung erstmals nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

5.1.2.9.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.4. des allgemeinen Teiles dieser Anordnung erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 5.1.2.9.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

5.1.2.9.2.1 Akonto-Zahlung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 5.1.2.9.1 auf ein von der die Sicherheit fordernde Partei zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen; die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

5.1.2.9.2.2. Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 5.1.2.9.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

5.1.2.9.2.3 Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 5.1.2.9.1 dieses Anhangs.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

5.1.2.9.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese gemäß Punkt 5.1.2.9.2.1 verzinst zurückzuzahlen.

5.1.2.9.4. Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 5.1.2.9.1 zu erlegen.

5.1.3. Alle in den Anhängen der gegenständlichen Anordnung benannten Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2. Kosten für Netzübergangspunkte

Es werden die jeweiligen Netzübergangspunkte der Parteien mit der TA oder dem jeweiligen Dritten verwendet. Jede Partei trägt ihre dabei entstehenden Kosten selbst.

5.3. Qualitätsfestlegung

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder –anordnungen mit der TA oder dem jeweiligen Dritten vereinbarten Qualitätsparameter. Im Übrigen werden die Parteien im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen.

5.4. Aufwandsersatz und sonstige Kosten

Beide Parteien sind verpflichtet, über ausreichende NÜPs und ausreichende Bündel zu verfügen. Kosten, die eine der Parteien bei der TA oder einem Dritten, beispielsweise durch die Bestellung weiterer NÜPs verursacht, sind ausschließlich von dieser Partei zu tragen.

5.5. Bestellung

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestellung von NÜPs gelten die Bestimmungen des jeweiligen Zusammenschaltungsvertrages oder der jeweiligen Zusammenschaltungsanordnung mit der TA oder dem jeweiligen Dritten.

5.6. Sonstige Entgelte

Soweit zwischen den Parteien auch andere Leistungen als Terminierungs- und Originierungsleistungen erbracht werden, richten sich die zu leistenden Entgelte nach den in den jeweiligen Anhängen zu dieser Anordnung getroffenen Regelungen. Dies betrifft insbesondere die Leistung der Einrichtung von Diensterufnummern.

Für die Rechnungslegung derartiger sonstiger Entgelte gilt Folgendes: Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ehestmöglich.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gem. Pkt 5.6.5. die Fälligkeit wegen erforderlicher Erklärung verschiebt.

5.6.1. Bei Streitigkeiten über die Höhe einer Rechnung gilt:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag wird fällig gemäß Punkt 5.6.4. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises sowie Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Leistungszeitraumes der beanstandeten Rechnung, der Kundennummer sowie dem Grund der Beanstandung mitzuteilen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 14 und 14b ausgesetzt. Für den Fall, dass die Koordinatoren innerhalb von 14 Tagen keine Lösung vereinbaren und auch keine Verlängerung des Koordinationsverfahrens einvernehmlich und schriftlich bestätigen, wird ein Eskalationsverfahren gemäß Punkt 14b durchgeführt. Erfolgt zwischen den Koordinatoren eine einvernehmliche Lösung, so hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Lösung zu erfolgen. Führen weder Koordinations- noch Eskalationsverfahren zu einer Lösung, wird die Fälligkeit längstens für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30. Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben

6. Laufzeit; Kündigung; Anpassung

6.1. Dauer der Anordnung

Diese Anordnung tritt mit 1.4.2002 in Kraft, ersetzt alle anderen bis zu diesem Tage abgeschlossenen Vereinbarungen, welche die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen zwischen den Parteien regelten, und gilt auf unbestimmte Zeit.

Eine Kündigung dieser Anordnung ist unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ist auch die Kündigung von einzelnen Anhängen möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben) zu erfolgen. Eine ordentliche Kündigung wird bis einschließlich 31.12.2002 ausgeschlossen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese begründet vorgebracht werden, so erbringen die Parteien die gegenständlichen Leistungen zu den angeordneten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung. Die Bedingungen der nachfolgenden Vereinbarung/Anordnung gelten ab dem in der nachfolgenden Vereinbarung/Anordnung festgelegten Zeitpunkt.

Die Wirksamkeit dieser Anordnung endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diese Anordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

6.2.1. der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;

6.2.2. die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen aus verkehrsabhängigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist;

6.2.3. die andere Partei diese Zusammenschaltungsanordnung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung der Anordnung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

6.2.4. über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

6.3. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

7. Geheimhaltung

7.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen (indirekten) Zusammenschaltungsanordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

7.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

7.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

7.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 7.1. der Anordnung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

7.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

7.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 7.1. dieser Anordnung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befaßten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

7.7. Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 6.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

7.8. Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EUR 40.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

7.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung oder Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hievon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

8. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

8.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

8.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

9. Haftung

9.1. Grundsatz

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EUR 1.450.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 7.250.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Parteien ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

11. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

12. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekanntzugeben.

Gibt eine Partei eine Änderung der Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekanntgegebene Anschrift rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen (insbesondere Rechnungen) gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung an die in Anhang 5 – Anlage 2 angegebene Faxnummer sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch an die in Anhang 5 – Anlage 2 angeführte Rechnungsadresse zu senden.

13. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser Anordnung. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen oder wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien die Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist. Für den Fall, dass eine solche Entscheidung der Regulierungsbehörde von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes aufgehoben wird oder einer Beschwerde gegen eine solche Entscheidung der Regulierungsbehörde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

14. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Rechtskraft dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene, schriftlich festgehaltene und durch Zeichnungsberechtigte der jeweiligen Partei bestätigte Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Mobilkom und der Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

Für den Fall, dass die Koordinatoren innerhalb von 14 Tagen keine derartige Lösung vereinbaren und auch keine Verlängerung des Koordinationsverfahrens einvernehmlich und schriftlich bestätigen, ist gemäß Punkt 14b vorzugehen.

Für den Fall, dass die Koordinatoren innerhalb von 14 Tagen keine derartige Lösung vereinbaren und auch keine Verlängerung des Koordinationsverfahrens einvernehmlich und schriftlich bestätigen, steht den Parteien, sofern in dieser Anordnung für diese Art von Streitfall nicht ausdrücklich ein Eskalationsverfahren vorgesehen ist, der Rechtsweg offen.

15. Streitbeilegung –bzw. Eskalationsverfahren

Ist in dieser Anordnung für eine Art von Streitfall ausdrücklich ein Eskalationsverfahren vorgesehen, so gilt Folgendes: Die Abstimmung und Klärung dieses Streitfalls erfolgt zunächst durch die in Pkt 14 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen 14 Tagen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer/Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer 14 Tage zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

16. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

16.1. Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Anordnung unterliegt österreichischem Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

16.2. Gerichtsstand

Sofern keine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegeben ist, wird zur Entscheidung aller aus dieser Anordnung entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – das wertzuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt, vereinbart.

17. Abtretung, Rechtsnachfolge, Anhänge

17.1. Abtretung

Diese Anordnung berechtigt und verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt. 16.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – Insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

17.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Partei dieser Anordnung über.

17.3. Anhänge

Die folgenden Anhänge zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Anhänge

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Gesprächstypen
Anhang 3	Zusammenschaltungsentgelte
Anhang 4	Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 5	Regelungen betreffend den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten
Anhang 6	[nicht festgelegt]
Anhang 7	[nicht festgelegt]
Anhang 8	Regelungen betreffend den Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Answer/Seizure Ratio
CLI	Calling Line Identification
DT	Double Tandem
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
NÜP	Netzübergangspunkt
ONKZ	Ortsnetzkennzahl
PDH	Plesiochrone digitale Hierarchie
SDH	Synchrone digitale Hierarchie
ST	Single Tandem
STP	Signalling Transfer Point
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
VO	Verordnung

Anhang 2

Gesprächstypen

Die Gesprächstypen werden wie folgt definiert:

Verkehrsarten

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt Durchgänge
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom Mobilnetz Zusammenschaltungspartner (GSM) -> Mobilkom (Mobilnetze GSM) Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners (GSM) in das Mobilnetz der Mobilkom Austria (GSM)	-
V 25d	Terminierung im Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) Mobilkom (Mobilnetze GSM) -> Mobilnetz Zusammenschaltungspartner (GSM) Terminierung vom Mobilnetz der Mobilkom Austria (GSM) ins Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM)	-
V 25dF	Terminierung im Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) Mobilkom (Festnetz) -> Mobilnetz Zusammenschaltungspartner (GSM) Terminierung vom Festnetz der Mobilkom Austria ins Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM)	-
V 26d	Zugang Dienst Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) -> Mobilkom _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom	-

Anhang 3

Zusammenschaltungsentgelte

1. Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in EUR/100 (ATS) pro Minute, exkl. USt

		EUR/100	EUR/100
Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom Mobilnetz Zusammenschaltungspartner (GSM) -> Mobilkom (Mobilnetze GSM) Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners (GSM) in das Mobilnetz der Mobilkom Austria (GSM)	11,25	11,25
V 25d	Terminierung im Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) Mobilkom (Mobilnetze GSM) -> Mobilnetz Zusammenschaltungspartner (GSM) Terminierung vom Mobilnetz der Mobilkom Austria (GSM) ins Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM)	Entgelt in der gleichen Höhe, wie es für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile festgelegt ist	
V 25dF	Terminierung im Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) Mobilkom (Festnetz) -> Mobilnetz Zusammenschaltungspartner (GSM) Terminierung vom Festnetz der Mobilkom Austria (GSM) ins Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM)	Entgelt in der gleichen Höhe, wie es für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile festgelegt ist	
V 26d	Zugang Dienst Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) -> Mobilkom _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 25d, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;

- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs); Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

4. Offenlegung des National Roaming Partners

3G Mobile ist verpflichtet, einen Monat vor der geplanten Aufnahme der Dienstleistung der Mobilkom sowie der Telekom-Control-Kommission den National-Roaming-Partner offen zu legen. Die Offenlegung hat durch Übermittlung einer Kopie des unterschriebenen National-Roaming-Vertrages samt Anhängen – gegenüber dem Anordnungspartner unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – zu erfolgen.

5. Dynamische Anpassung der Mobil-Zusammenschaltungsentgelte V 25d und V 25dF

Wird das Zusammenschaltungsentgelt des National-Roaming-Partners der 3G Mobile durch eine Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde geändert, so werden die Verfahrensparteien das zwischen ihnen zur Verrechnung gelangende Mobil-Zusammenschaltungsentgelt einvernehmlich und mit demselben Wirkungsbeginn wie in der bezugnehmenden Anordnung anpassen.

Anhang 4

Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Sprachtelefoniediensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Sprachtelefoniediensten

1.1 Mobilkom ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Sprachtelefoniediensten, die unter Nutzung einer von ihren Endkunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 800 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

1.2 Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Sprachtelefoniediensten, die unter Nutzung einer von ihren Endkunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 800 in seinem Netz angeboten werden.

1.3 Mangels Dienstenetzbetreibereigenschaft des Zusammenschaltungspartners (der Zusammenschaltungspartner verfügt über keine Festnetzkonzession) wird bis auf Weiteres nur Gesprächsverkehr iSv Pkt. 1.1. abgewickelt.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 800 bis 803), der im Netz der Mobilkom realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt, der zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA oder dem jeweiligen Drittnetz besteht, geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der Mobilkom die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 800), der im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der Mobilkom zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt, der zwischen der Mobilkom und der TA oder dem jeweiligen Drittnetz besteht, geroutet.

Das Anbieten von Telefondiensten die für den Anrufer eine entgeltpflichtige Weitervermittlung hinter einer Rufnummer eines tariffreien Dienstes (calling cards, call back services u.ä.) darstellen, unterliegen einer gesonderten Vereinbarung. Werden solche Dienste hinter einer Rufnummer eines tariffreien Dienstes des Dienstenetzbetreibers angeboten, so habe die Parteien dies einander unverzüglich mitzuteilen. Werden solche Dienste 10 Tage nach Mitteilung weiterhin hinter einer Rufnummer für tariffreie Dienste angeboten und liegt keine Vereinbarung vor, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, den Zugang zur Rufnummer des tariffreien Dienstes zu sperren.

Der Netzbetreiber (Zusammenschaltungspartner oder Mobilkom), an dessen Netz der tariffreie Dienst angeschaltet ist, darf die Ermöglichung des Zugangs zum tariffreien Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 3. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 2 angeführten Definition.

Für die Verrechnung der Originierungsentgelte kommen die Regelungen des Hauptteils, Pkt. 5 sowie des Anhangs 3 Pkt. 4 (direkte Abrechnung) zur Anwendung.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt auf elektronischem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen geben sich die Parteien ehestmöglich ab Rechtskraft dieser Anordnung bekannt. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit oben genannten Stichtagen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch ihnen aberkannte (nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.1 Einrichtung von tariffreien Rufnummern (Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke, und des Routings) im Netz der Mobilkom

Die Einrichtungszeit bei Mobilkom für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Zur Abgeltung der Einrichtung- bzw. Änderungskosten sind der Mobilkom zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 297,96
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 91,13
Je dekadischem Rufnummernblock	€ 22,24

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhanges, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. Ust.

4.2 Einrichtungskosten und -zeiten für Dienste der Mobilkom im Netz des Zusammenschaltungspartners

Dem Zusammenschaltungspartner stehen die für die Mobilkom festgelegten Kosten gemäß 4.1 zu.

Die Einrichtungszeit hat höchstens drei Wochen zu betragen. Der Zusammenschaltungspartner wird Mobilkom informieren, ab wann der operative Betrieb aufgenommen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt treten für den Zusammenschaltungspartner die Ausführungsbestimmungen des gegenständlichen Anhangs – insbesondere in bezug auf Einrichtungszeiten – in Kraft.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

5. Sicherstellung der Netzintegrität

Werden im Bereich 800 Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

Anhang 5

Regelungen betreffend den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

1.1. Die Mobilkom ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W von Mobilkom als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern ehestmöglich den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der Mobilkom.

1.2. Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W des Zusammenschaltungspartners als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

Die Mobilkom ermöglicht ihren Teilnehmern ehestmöglich den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten des Zusammenschaltungspartners.

1.3. Mangels Dienstenetzbetreibereigenschaft des Zusammenschaltungspartners (der Zusammenschaltungspartner verfügt derzeit über keine Festnetzkonzession) wird bis auf weiteres nur Gesprächsverkehr iSv Pkt. 1.1. abgewickelt.

2. Durchführung

2.1. Indirekte Zusammenschaltung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der von Mobilkom realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen TA-Zusammenschaltungspartner-Netzübergangspunkt bzw. dem NÜP des jeweiligen Dritten geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der Mobilkom die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der vom Zusammenschaltungspartner realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der Mobilkom zu einem TA-Mobilkom-Netzübergangspunkt bzw. dem NÜP des jeweiligen Dritten geroutet.

Das Anbieten von Telefondiensten die für den Anrufer eine entgeltpflichtigen Weitervermittlung hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze (810, 820) (calling cards, call back services u.ä.) darstellen, unterliegen einer gesonderten Vereinbarung. Werden solche Dienste hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze des Dienstenetzbetreibers angeboten, so haben die Parteien dies einander unverzüglich mitzuteilen. Werden solche Dienste 10 Tage nach Mitteilung weiterhin hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze angeboten und liegt keine Vereinbarung vor, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, den Zugang zur Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze zu sperren.

2.2. Zugang zum Dienst

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Definitionen

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

3.2. Entgelte

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

Die Höhe der Originierungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 3. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 2 angeführten Definition.

Für die Verrechnung der Entgelte kommen die Regelungen des Hauptteils, Pkt. 5. bzw. des Anhangs 3 Pkt. 4 (direkte Abrechnung) zur Anwendung.

Transit und Clearing Fee werden jeweils vom Dienstenetzbetreiber getragen.

3.3. Abrechnung

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

3.4. Billing

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,218019 pro Minute, exkl. USt.

3.5. Inkasso

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkundentarifs (exklusive USt).

3.6. Sonderregelung

Angesichts des Urteils des BGH bezüglich der Sittenwidrigkeit von „Telefonsex“ und der damit in Zusammenhang stehenden Frage der Sittenwidrigkeit der Erbringung von Mehrwertdiensten in Österreich sowie der Frage, inwieweit dies die Einbringlichmachung von Endkundenentgelten erschweren kann, treffen die Parteien nachstehende Sonderregelungen:

3.6.1. Anrufung der Regulierungsbehörde in Fällen gemäß 3.6.

Verändern sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Parteien den gegenseitigen Zugang zu den anordnungsgegenständlichen Diensten erbringen, maßgeblich, sodass insbesondere mit einer Erhöhung des Inkassorisikos (über 10%) gerechnet werden muß, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen, zu welchen Bedingungen (Höhe des Inkassorisikos) der Zugang zu den anordnungsgegenständlichen Diensten weiterhin erbracht wird. Kommt zwischen den Parteien innerhalb von 6 Wochen ab Mitteilung seitens einer Partei über die geänderten Rahmenbedingungen sowie der damit verbundenen Nachfrage seitens dieser Partei nach einem bestimmten Inhalt dieses Anhanges keine Einigung über den in diesen Anhang aufzunehmenden Inhalt zustande, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen. In einem solchen Fall wenden die Parteien die bis dahin geltenden bescheidmäßigen Bestimmungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt.

3.6.2. Außerordentliche Sperre des Zuganges zu Mehrwertnummern

Wird durch ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichtes (üblicherweise 2. Instanz) die Sittenwidrigkeit einer bestimmten Mehrwertnummer festgestellt und besteht für eine Partei die begründete Rechtsansicht, dass auch Mehrwertnummern, die im Netz der anderen Partei angeboten werden, unter die - der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden - Rechtsauslegung subsumiert werden müssen (als sittenwidrig angesehen werden müssen), sodass sie davon ausgehen muß, dass das Inkassorisiko rasch über 10 % steigen wird, hat diese Partei die Möglichkeit, mit Ablauf eines jeden Werktages mittels eingeschriebenen Briefes, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel, unter Einhaltung einer sechstägigen Ankündigungsfrist, den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen speziellen Mehrwertnummern zu sperren. Der Ankündigung ist eine Darstellung der näheren Umstände dieses Urteiles (insbesondere der Angaben zum Verfahren und Gericht sowie der Entscheidungsgründe des Gerichtes) beizulegen. Die Parteien sind bestrebt, vor der tatsächlichen Netzsperre, eine gemeinsame Erörterung dieses Urteiles und der zu erwartenden Konsequenzen durchzuführen.

Jede Partei darf den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei nur dann sperren, wenn sie zeitgleich mit dieser Sperre auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern aller Drittnetzbetreiber sowie zu den von ihr als Dienstenetzbetreiber angebotenen diesbezüglichen Mehrwertnummern sperrt.

Eine nicht oder nicht mehr diesen Bestimmungen gemäße Netzsperre ist von den Parteien unverzüglich aufzuheben. Öffnet die Partei den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen (gesperrten) Mehrwertnummern, die von ihr als Dienstenetzbetreiber oder von einem oder mehreren Dritt-Dienstenetzbetreibern angeboten werden bzw wurden, ist sie verpflichtet, zeitgleich mit dieser Öffnung auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei zu ermöglichen.

Kommt es im Zusammenhang mit der Sperre oder Öffnung einer diesbezüglichen Mehrwertnummer zu unterschiedlichen Ansichten der Parteien, insbesondere ob eine Sperre gerechtfertigt ist, so steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen.

Tarifstufen

4.1. Endkumentarifstufen

Die Parteien haben folgende Tarifstufen für Endkumentarife in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich 810:	2,18019 €c
	4,36037 €c
	6,75857 €c
	7,26728 €c

Nummernbereich 820: 9,44747 €c
11,6277 €c
14,5346 €c

Nummernbereich 900: 18,1682 €c
21,8019 €c
27,0343 €c
32,4121 €c
38,5166 €c
44,9845 €c
52,6878 €c
60,8272 €c
67,5857 €c
72,6728 €c
81,1029 €c
87,2074 €c
108,137 €c
135,171 €c
155,447 €c
180,156 €c
216,274 €c
363,364 €c

Nummernbereich 930: identisch zu 900

4.2. Dienstentgelte

4.2.1. Grundsatz

Für Dienste im Netz des Zusammenschaltungspartners, für die von dieser ein Dienstentgelt gem. Pkt. 4.1. mitgeteilt wurde, ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte dieses Dienstentgelt heranzuziehen.

Für Dienste im Netz der Mobilkom, für die von dieser ein Dienstentgelt gem. Pkt. 4.1. mitgeteilt wurde, ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte dieses Dienstentgelt heranzuziehen.

4.2.2. Technische Grenzen der Abbildbarkeit der Tarifstufen

Die in Pkt 4.1. vorgesehenen Tarifstufen können von beiden Parteien eingerichtet werden.

4.2.3. Von Punkt 4.1. abweichende Tarifstufen

Wünscht eine Partei die Einrichtung von Tarifstufen, die nicht in Pkt. 4.1. vorgesehen sind, so werden hierüber gesonderte Verhandlungen aufgenommen.

Ab Rechtskraft dieser Anordnung sind von der Mobilkom und dem Zusammenschaltungspartner neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach gegenseitiger Zustimmung anzubieten.

4.2.4. Keine unterschiedlichen Tarife aus Fest- und Mobilnetzen

Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass die jeweils in ihrem Netz realisierten Dienste von Endkunden aus dem Mobilkom-Netz und Endkunden aus dem Zusammenschaltungspartner-Netz zu einem einheitlichen Tarif in Anspruch genommen werden. Die Parteien werden in Übereinstimmung mit der Entgelteverordnung alle zumutbaren Anstrengungen (zB vertragliche Anpassungen) unternehmen, damit die in ihrem Netz realisierten Dienste auch von Endkunden aus allen anderen Netzen (Fest- und Mobilnetzen) zu diesem (einheitlichen) Tarif in Anspruch genommen werden können.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

Mobilkom und der Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in dieser Anordnung geregelten Dienstnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner und Mobilkom übermitteln einander alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstnummern (neue Rufnummern mit Tarif; Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche

erfolgt auf elektronischem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen sind in Anlage 3 aufgelistet. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit obgenannten Stichtagen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, eine Bestätigung des Diensteanbieters beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstnetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch ihnen aberkannte (nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Anrufe von Teilnehmern einer Partei zu (nicht mit Diensten beschalteten) Diensterufnummern der anderen Partei dürfen daher von letzterer nicht in Rechnung gestellt werden.

5.1. Einrichtungskosten und –zeiten für Dienste des Zusammenschaltungspartners im Netz der Mobilkom

Die Einrichtungszeit für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke im Netz der Mobilkom hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Zur Abgeltung der Einrichtung- bzw. Änderungskosten sind der Mobilkom zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 297,96
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 91,13
Je dekadischem Rufnummernblock	€ 22,24

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

5.2. Einrichtungskosten und -zeiten für Dienste der Mobilkom im Netz des Zusammenschaltungspartners

Dem Zusammenschaltungspartner stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) die für die Mobilkom festgelegten Kosten gemäß 5.1 zu.

Die Einrichtungszeit hat höchstens drei Wochen zu betragen. Der Zusammenschaltungspartner wird Mobilkom informieren, ab wann der operative Betrieb

aufgenommen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt treten für den Zusammenschaltungspartner die Ausführungsbestimmungen des gegenständlichen Anhangs – insbesondere in bezug auf Einrichtungszeiten – in Kraft.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

6. Sicherstellung der Netzintegrität

Werden in den Bereichen 810x, 820x, 830x, 90x, 91x, 92x Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten, und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

Anhang 5 - Anlage 1

Liste der Koordinatoren:

Zusammenschaltungspartner:

Mag. Jörg Kittl

3G Mobile Telecommunications GmbH

Guglgasse 7-9

1030 Wien

Tel: 01 – 994 680-3402

Fax: 01 – 994 680-1100

e-mail: joerg.kittl@3gmobile.at

Mobilkom:

Dr. Alexander Zuser

Leiter Interconnection / Carrier Relations

Mobilkom Austria AG & Co KG

Obere Donaustrasse 29

1020 Wien

Tel.: 01/33161-2020

Fax: 01/33161-2069

e-mail: a.zuser@mobilkom.at

Anhang 5 - Anlage 2

Kontaktstellen

Zusammenschaltungspartner:

[wird bekanntgegeben]

Mobilkom:

Ing. Karl Katzbauer

Mobilkom Austria AG & Co KG

Business Development – Carrier Relations/Interconnection

Obere Donaustraße 29

1020 Wien

Tel.: 01/33161/2065

Fax: 01/33161/2069

e-mail: k.katzbauer@mobilkom.at

Anhang 6

[nicht festgelegt]

Anhang 7

[nicht festgelegt]

Anhang 8

Regelungen betreffend den Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten

1. Telefonstörungsannahmestellen

1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei.

1.2 Durchführung

Die Durchführung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz bzw. eines dritten Netzbetreibers:

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Nummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz dieser Partei zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt zur TA bzw. eines dritten Netzbetreibers geroutet.

1.3 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei hat der Quellnetzbetreiber das jeweils gültige Single-Tandem-Terminierungsentgelt (Äquivalent für 1 HVSt-Durchgang) für die Terminierung im Festnetz zu entrichten.

Das Transitentgelt und das Clearing-Entgelt sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einer der Parteien nachgefragte Rufnummern hat höchstens 30 Tage ab Nachfrage zu betragen.

Der Zusammenschaltungspartner wird Mobilkom informieren, ab wann der operative Betrieb aufgenommen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt treten für den Zusammenschaltungspartner die Ausführungsbestimmungen des gegenständlichen Anhangs – insbesondere in bezug auf Einrichtungszeiten – in Kraft.

2. Telefonauskunftsdienste

2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der anderen Partei im Bereich 118ab(c).

2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 5 sinngemäß (dies betrifft insbesondere die Höhe und die Abrechnung der Entgelte, die Höhe der einzelnen Tarifstufen sowie die Regelung betreffend der identen Tariffhöhe in den Netzen der Parteien), jedoch mit der folgenden Ausnahme: Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist für jede Partei wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

2.3 Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Eine Verpflichtung des Quellnetzes zur Zustellung von Rufen zu Auskunftsdiensten an einen Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht. Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.

B. Sonstige Anordnungen

Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben 3G Mobile und Mobilkom der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung des § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "*Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41*" zuständig.

2. Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist

von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustande kommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende ein Betreiber iSd TKG ist, dass die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt wurde und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustande gekommen ist bzw vorliegt.

2.1. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Mobilkom ist auf der Basis der erteilten Konzession und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

Zum Status der 3G Mobile als Betreiber wird wie folgt festgehalten:

3G Mobile hatte in ihrem Antrag betreffend die Antragslegitimation im Hinblick auf den Betreiberstatus darauf hingewiesen, dass sie Inhaberin einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes sei. Von Mobilkom wurde die Antragslegitimation der 3G Mobile bestritten und vorgebracht, dass der Antrag zurückzuweisen sei, da 3G Mobile kein Betreiber iSd TKG sei.

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Alle Beteiligten haben hiebei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern.

Betreiben bedeutet gemäß § 3 Z 1 TKG das Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Telekommunikationsdienstes notwendig sind. Das öffentliche Telekommunikationsnetz ist definiert als die Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden und die unter anderem für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird.

Das bloße Betreiben eines Telekommunikationsnetzes ist jedoch nicht konzessionspflichtig iSd § 14 TKG; unter die Konzessionspflicht fallen unter anderem das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze und das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes.

In der ersten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission betreffend Zusammenschaltung (Bescheid vom 9.3.1998, Z 1/97) wurde zum Verhältnis zwischen Konzession und Betreiberstatus wie folgt ausgeführt: *„Das Vorliegen einer Konzession zur Erbringung des Sprachtelefondienstes (im Mobil- oder Festnetz) wird daher in aller Regel das Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes indizieren, ist jedoch nicht umgekehrt als notwendige Voraussetzung dafür anzusehen. Die Betreiberstellung im Sinne des § 41 Abs 1 TKG bezieht sich auf das Telekommunikationsnetz und nicht auf das Erbringen eines bestimmten (gegebenenfalls konzessionspflichtigen) Dienstes.“*

Um die Frage des Vorliegens des Betreiberstatus, welcher in § 41 TKG gefordert wird, klären zu können, ist zu prüfen, welcher Dienst von 3G Mobile erbracht wird und ob dieser mittels selbst betriebenem Netz erbracht wird.

Von 3G Mobile wird der selbe Dienst angeboten, der auch von einem Mobilfunkbetreiber angeboten wird, nämlich ein Mobilfunkdienst. Dieser ist in § 3 Z 5 TKG definiert als eine Telekommunikationsleistung, die für die mobile Nutzung bestimmt ist. Von einem Mobilfunkbetreiber unterscheidet sich 3G Mobile aber dadurch, dass der angebotene Mobilfunkdienst nicht mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes erbracht wird. 3G Mobile verfügt zwar über gewissen Funktionalitäten des Core-Netzwerkes, es fehlt ihr aber der gesamte Teil des Funknetzes und die Berechtigung, Frequenzen im GSM-Bereich zu nutzen.

In den UMTS-Konzessions- bzw. Frequenzuteilungsurkunden (vgl bezüglich der Antragsstellerin K 15g/00) wurde der Begriff des selbst betriebenen Mobilfunknetzes genauer definiert. Danach liegt ein solches vor, wenn der Konzessionsinhaber die wesentlichen Netzelemente im Bereich des Kernnetzes (Switch, VLR, HLR) und die wesentlichen Elemente des Funknetzes (RNC und Node B) selbst betreibt, d.h. die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über diese Netzelemente ausübt.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass 3G Mobile die angebotenen 2G und 2,5 G Mobilfunkdienste nicht mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes anbietet.

Dies wäre rechtlich auch gar nicht möglich, da in diesem Fall Konzessionspflicht vorliegen würde. Wie auch von der Antragsgegnerin richtig ausgeführt, verfügt 3G Mobile zwar über eine Konzession zur Erbringung des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze. In § 1 der Konzessions- und Frequenzuteilungsurkunde ist der Konzessionsumfang allerdings dahingehend konkretisiert, dass für die Funkschnittstelle Standards des Familienkonzeptes IMT-2000 einzusetzen sind. Das Anbieten von Mobilfunkdiensten mittels selbst betriebenem Netz unter Anwendung des GSM-Standards ist 3G Mobile daher gar nicht erlaubt.

Aus den Ausführungen ergibt sich deshalb, dass 3G Mobile mit den beabsichtigten Diensten nicht unter den Konzessionstatbestand des § 14 Abs 1 TKG subsumiert werden kann.

Auch eine Subsumtion unter den Konzessionstatbestand des § 14 Abs 2 Z 1 TKG ist nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 14 Abs 1 TKG ist nicht argumentierbar, dass ein Anbieter, der Mobilfunkdienste anbietet, unter die Konzessionspflicht für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes fällt.

Vielmehr ist 3G Mobile als „Mobile Virtual Network Operator“ (MVNO) zu betrachten. Die Definition der Independent Regulators Group (IRG), welche auch von der Telekom-Control-Kommission zu Grunde gelegt wird, lautet folgendermaßen:

„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services“.

Schon aus dieser Definition geht hervor, dass ein MVNO eben weder ein herkömmlicher Mobilfunkbetreiber noch ein bloßer Festnetzbetreiber ist.

Selbst Mobilkom geht in ihrer Stellungnahme (ON 7 Seite 6) davon aus, dass 3G Mobile als MVNO zu betrachten ist.

Geht man nunmehr davon aus, dass 3G Mobile als MVNO weder als Mobilfunkbetreiber noch als Festnetzbetreiber anzusehen ist, und damit kein Recht auf Zusammenschaltung im

Sinne des § 41 TKG hat, dann würde dies zum Ergebnis führen, dass dadurch der Regelungszweck des § 49a Abs 9 TKG unterlaufen wird.

§ 49a Abs 9 TKG normiert folgendes: „Werden Frequenzen für die Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Generation einem Antragsteller zugewiesen, der bereits eine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehat, können die Nebenbestimmungen im Sinne des Abs 8 auch vorsehen, dass dieser Antragsteller verpflichtet ist, anderen Inhabern von Konzessionen zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration, die jedoch ihrerseits keine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehaben, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Netzkapazitäten für eine bestimmte, vier Jahre nicht übersteigende Zeitdauer zur Verfügung zu stellen („nationales roaming“). Eine derartige Verpflichtung darf für den Antragsteller erst ab jenem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Inhaber der Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration seinen Netzbetrieb aufgenommen und das Erreichen jenes Versorgungsgrades nachgewiesen hat, der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben wurde.“

In den Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsurkunden wurde diese Bestimmung dahingehend konkretisiert, dass festgelegt wurde, dass der berechtigte Konzessionsinhaber über einen Versorgungsgrad von 20% der Bevölkerung verfügen muss um einen durchsetzbaren Anspruch auf national roaming zu haben.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber lediglich auf das Verhältnis zwischen dem 3G-Betreiber als MVNO und dem 2G-Betreiber als MNO. Bestimmungen hinsichtlich der Zusammenschaltung zwischen dem MVNO und anderen Betreibern enthalten weder § 49a Abs 9 TKG noch die Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsurkunde.

Aufgrund der Bestimmung des § 49a Abs 9 TKG ist aber davon auszugehen, dass ein UMTS-Betreiber, der in diesem, im Gesetz angeführten Zeitraum über eine Berechtigung für national roaming 3G-2G verfügt, auch die durchsetzbare Möglichkeit haben muss, entsprechende Zusammenschaltungsverträge mit anderen Betreibern abzuschließen: Die Regelung des § 49a Abs 9 TKG würde faktisch sinnentleert, wenn man dem UMTS-Neueinsteiger zwar ein durchsetzbares Recht auf Zugang zum 2G-Netz eines 2G/3G-Mobilfunkbetreibers gewähren würde, anschließend jedoch keine Möglichkeit für ihn bestünde, Zusammenschaltvereinbarungen hinsichtlich des daraus entstehenden Verkehrs zu schließen.

Daher folgert die Telekom-Control-Kommission daraus, dass der Gesetzgeber in diesem Fall davon ausgeht, dass der UMTS-Neueinsteiger auch für jene Dienste, die er über das 2G-Netz seines Roaming-Partners anbietet, Zusammenschaltung begehren kann, obwohl er im 2G-Bereich über keine Konzession verfügt (diese ist ja auch nicht erforderlich, da er im 2G-Bereich über kein selbst betriebenes Netz verfügt).

Was aber für das Erzwingen von national roaming im Sinne des § 49a Abs 9 TKG gilt, muss auch für privatrechtlich vereinbartes national roaming gelten. Ein MVNO ohne die Berechtigung auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 TKG hat aus ökonomischer Sicht keine reale Chance auf wirtschaftlichen Bestand.

Im vorliegenden Fall steht die 3G Mobile vor Abschluss einer Vereinbarung auf privatrechtlicher Basis mit einem Mobilfunkbetreiber. Würde man nun der 3G Mobile das Recht auf Zusammenschaltung verwehren, könnte diese als MVNO nicht tätig werden.

Bei strenger Auslegung des TKG würde sich diese Frage ja auch für jene Zeitspanne stellen, in der ein gesetzlicher Anspruch auf national roaming besteht, da die Dienste, die von 3G

Mobile als MVNO angeboten werden, immer in der selben Art und Weise, nämlich nicht mittels selbst betriebenem Netz, erbracht werden und der Umstand, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich des MVNO-Verhältnisses besteht, darauf keinen Einfluss hat. Weiters ist zu prüfen, ob für die Zeitspanne, in der ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf national roaming besteht, auch eine Berechtigung zur Zusammenschaltung gegeben ist. Eine Verneinung des Anspruches auf Zusammenschaltung in diesem Fall würde aber die Regelung des § 49a Abs 9 TKG ökonomisch nicht sinnvoll erscheinen lassen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Fall alle Betreiber bereit wären, Zusammenschaltungsverträge für den MVNO-Verkehr abzuschließen. Vielmehr wäre es möglich, durch Verweigerung der Zusammenschaltung seitens einiger Betreiber, das Tätigwerden eines konzessionierten UMTS-Betreibers als MVNO im 2G-Bereich zu verhindern. Das diesbezügliche Vorbringen der Mobilkom (ON 7 Seite 6), dass es einem MVNO auch ohne Zusammenschaltungsvertrag möglich sei, seine Dienste zu erbringen, ist daher auch aus obigem Grund unzutreffend. Darüberhinaus stellt das Erbringen von Leistungen über das eigene (Kern)-netz für einen MVNO das wesentliche Kriterium der Definition im Sinne der IRG dar. Das gilt besonders für Dienste, die die Netzfunktionalitäten des (Kern)-netzes zwingend voraussetzen, ohne die Funktionalitäten seines Kernnetzes wäre ein MVNO ein reiner Wiederverkäufer (Airtime-Reseller) von Telekommunikationsdienstleistungen. Das diesbezügliche Vorbringen der Mobilkom (ON 7, Seite 7) ist daher nicht zutreffend.

§ 49a Abs 9 TKG schränkt den Berechtigtenkreis deutlich ein. Lediglich jene Unternehmen, die zwar über eine 3G-Konzession, nicht aber über eine 2G-Konzession verfügen, haben das Recht auf National Roaming. In Österreich sind davon 2 Unternehmen betroffen, Hutchison 3G Austria und 3G Mobile. Aus diesem Grund ist das Vorbringen der Mobilkom, dass es keinen Unterschied zwischen einem Airtime-Reseller, beispielsweise einem "(konzessionierten) Festnetzbetreiber", und einem MVNO gäbe, nicht stichhaltig, da ja § 49 a Abs 9 TKG gerade nur jene 3G-Betreiber bei ihrem Markteintritt schützen will, die über keine 2G-Konzession verfügen (new entrants). Eine Berufung eines konzessionierten Festnetzbetreibers auf § 49 a Abs 9 TKG wäre chancenlos. Dem Vorbringen der Mobilkom, dass die von der Telekom-Control-Kommission vertretene weite Auslegung des § 49 a Abs 9 TKG "Tür und Tor" für Zusammenschaltungspartner unterschiedlichster Form öffne, kann nicht gefolgt werden. Auch das Vorbringen der Mobilkom, dass es sich bei der Vereinbarung mit dem Gastnetzbetreiber nicht um einen National-Roaming-Vertrag handle, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht stichhaltig, da die von der Mobilkom verwendete Definition des Begriffes "National Roaming" für die Telekom-Control-Kommission angesichts des Schutzzweckes des § 49 a Abs 9 TKG als nicht zutreffend angesehen wird.

Wenn nun jenen Unternehmen sogar ein durchsetzbares Recht auf Zugang zu einem Netz eines Mobilfunkbetreibers gewährt wird, dann ist daraus zu schließen, dass bei einer freiwilligen Vereinbarung zwischen einem in § 49a Abs 9 TKG determinierten Unternehmen und einem MNO der Gesetzgeber das Tätigwerden dieses Unternehmens als MVNO – im Sinne der Grundsätze der §§ 1, 32 TKG und dem Primat privatrechtlicher Verhandlungen – genauso unterstützen wollte.

Im Sinne des § 49a Abs 9 TKG iVm § 1 Abs 1 TKG ist daher der Betreiberbegriff des § 41 TKG weit auszulegen und davon auszugehen, dass 3G Mobile, als einer der, in § 49a Abs 9 genannten Berechtigten auch im Hinblick auf eine bereits jetzt beabsichtigte Tätigkeit im Mobilfunkbereich das Recht auf Zusammenschaltung zusteht.

Ziel des § 49a Abs 9 TKG ist es, jenen Unternehmen, die im GSM-Bereich über keine Konzession verfügen und damit am Markt noch nicht tätig sind, den Einstieg in den Mobilfunkmarkt zu erleichtern. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn neben dem durchsetzbaren Recht auf national roaming auch das durchsetzbare Recht auf

Zusammenschaltung besteht. Wenn man nun davon ausgeht, dass das Interesse des Gesetzgebers an einem vorzeitigen Markteintritt der UMTS-Betreiber so groß war, dass national roaming sogar erzwungen werden kann, dann ist auch davon auszugehen, dass bei einer privatrechtlichen Roaming-Vereinbarung der Gesetzgeber den früheren Markteintritt ebenfalls fördern wollte. Auch die Telekom-Control-Kommission hat in den UMTS/IMT-2000 Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass über die gesetzliche Regelung hinaus eine privatrechtliche Vereinbarung zu national roaming 3G-2G jederzeit zulässig ist. Dies ist aber faktisch nur dann möglich, wenn in diesem Fall auch das Recht auf Zusammenschaltung besteht.

Aus den Ausführungen zu § 49a Abs 9 TKG ergibt sich daher aus Sicht der Telekom-Control-Kommission, dass sich daraus das Recht auf Zusammenschaltung ableitet, da andernfalls die Regelung des § 49a Abs 9 TKG den intendierten Zweck nicht erfüllen könnte.

Dem diesbezüglichen Vorbringen der Mobilkom war daher nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände nicht Folge zu leisten. Der Antrag der Mobilkom (ON 17) auf Einvernahme eines informierten Vertreters der 3G Mobile war daher abzuweisen.

2.2. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls mit Schreiben vom 24.4.2001 (ON 1, Beilage ./1) hat die Antragstellerin Verhandlungen mit der Antragsgegnerin gesucht. Wie auch die Mobilkom in ihrer Stellungnahme ausführt fanden im Laufe des Jahres 2001 zahlreiche Verhandlungsgespräche zwischen den Parteien statt.

Es besteht kein Zweifel und ist darüberhinaus unstrittig, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung – über Bedingungen der indirekten Zusammenschaltung und damit einhergehend über die Höhe der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte verhandelt wurde bzw eine entsprechende Nachfrage gestellt wurde.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall konnte zwischen den Verfahrensparteien keine Vereinbarung über die Bedingungen der indirekten Zusammenschaltung getroffen werden; eine vertragsersetzende hoheitliche Anordnung der Telekom-Control-Kommission liegt nicht vor.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG auf Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

3. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet. Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher - ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien - eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufrieden stellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die

Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien begehrt wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich oder entspräche sonst einem gesetzlichen Gebot.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

4. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte

4.1. Regulatorische Rahmenbedingungen

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte wird in der Anlage gemäß § 6 ZVO ausdrücklich als Bestandteil einer Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt. Die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich jedoch ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Telekom-Control-Kommission wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet entsprechend der Richtlinie – es wird auf die RL 97/33/EG Bezug genommen - der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-, Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonieanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zwischen Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes – unabhängig, ob mittels Fest- oder Mobilnetz -, die nicht marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung und damit auch auf die dafür relevante

Basis FL-LRAIC (Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes (vgl §§ 1 und 32 TKG), eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

4.2. Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte der 3G Mobile

Da nun mangels marktbeherrschender Stellung der 3G Mobile iSd § 33 TKG kein kostenorientiertes Zusammenschaltungsentgelt iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8, 9 ZVO festgelegt werden kann, sind andere Rechtsgrundlagen einschlägig.

4.2.1. Zum Begriff des “Angemessenen Entgelts”

4.2.1.1. Der Begriff des “angemessenen Entgelts” nach dem ABGB

Die Telekom-Control-Kommission geht bei der Bemessung des Zusammenschaltungsentgelts zunächst von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Den einschlägigen Kommentaren folgend ist jenes Entgelt angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt (JBI 1955, 122, EvBI 1964/401; Arb 9171). Herangezogen werden könnten Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä.

Das Studium obiger Grundsätze sowie der oberstgerichtlichen Judikatur lässt jedoch keine Schlussfolgerungen für die Beurteilung eines angemessenen Entgelts für die Mobilzusammenschaltung zu: Ein Tarifsystem – in welcher Ausgestaltung auch immer -, das für die Festlegung der Terminierungs- und Originierungsentgelte in ein mobiles Telekommunikationsnetz herangezogen werden könnte, existiert für den nationalen Zusammenschaltungsmarkt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht in einem für Vergleichszwecke heranzuziehenden ausreichendem Maß. Der Verweis auf „jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt,“ kann somit nicht herangezogen werden, da jene Zusammenschaltungsentgelte, die derzeit in der Zusammenschaltung mit Mobilnetzbetreibern zur Anwendung gelangen, sich auf hoheitliche Anordnungen der Telekom-Control-Kommission gründen.

Eine unmittelbare Heranziehung der oben erwähnten Judikatur scheint somit für die sektorspezifische Interpretation des Terminus „angemessen“ nicht zielführend. Dem Vorbringen der Mobilkom (ON 7, Seite 11) war daher nicht zu folgen.

4.2.1.2. Der Begriff des „angemessenen Entgelts“ nach allgemeinem Wettbewerbsrecht

Zur Klärung der Begrifflichkeit des „angemessenen Entgelts“ soll an dieser Stelle auch das allgemeine Wettbewerbsrecht einer näheren Untersuchung unterzogen werden: Ausgehend von § 35 KartG kann festgehalten werden, dass die Feststellung der Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung - insbesondere des nicht „angemessenen Preises“ - oft Schwierigkeiten bereitet. Diesbezüglich kann eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gefunden werden, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Es wird hier ein hypothetischer Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem betreffenden Markt gebildet haben könnte, als Maßstab zugrunde gelegt. Die Verkaufspreise des bezugnehmenden Unternehmens werden mit den für gleiche oder vergleichbaren Erzeugnisse auf vergleichbaren Märkten geforderten Preisen verglichen (Vergleichsmarktkonzept).

Ein anderes Konzept stellt auf den Vergleich zwischen den Kosten und den Preisen - also auf die Gewinnspanne - ab. Der Maßstab für die Beurteilung eines unangemessenen Preises besteht hier nicht in einem Vergleich mit einem fiktiven Wettbewerbspreis, sondern im unmittelbaren Vergleich zwischen Kosten und Preis einer Ware oder Leistung. Die verschiedenen Maßstäbe zur Feststellung eines Preismissbrauches werden im Einzelfall nebeneinander heranzuziehen sein. Die Differenz zwischen diesen Kennzahlen wird dann zur Qualifizierung des Vorliegens eines angemessenen bzw unangemessenen Preises herangezogen (vgl Barfuß – Wollmann – Tahedl, Österreichisches Kartellrecht, 1997, Seite 101).

Das europäische Wettbewerbsrecht (vgl insb Art 82 Abs 2 lit a EGV) richtet die Angemessenheit eines Preises am wirtschaftlichen Wert der Dienstleistungen aus; liegt ein Missverhältnis zwischen dem Preis und dem Wert vor, so ist der Preis unangemessen: Der EuGH hat grundsätzlich anerkannt, dass der missbräuchliche Charakter des erzwungenen Preises durch einen Vergleich mit den Gestehungskosten für die betreffende Dienstleistung festgestellt werden kann. Als noch angemessen gelten Verkaufspreise, wenn sie neben den tatsächlichen Gestehungskosten eine erhebliche Gewinnmarge decken, die ausreicht, um die verschiedenen Aufgaben des Unternehmens, insbesondere die erforderlichen Investitionen zu finanzieren und den Anteilseignern normale Dividenden auszuschütten (vgl insbesondere Schröter in Groeben – Thiesing – Ehlermann (Hrsg), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag⁵, Rz 147 ff zu Artikel 86 [nunmehr Artikel 82]).

Zur Festlegung der Gewinnspanne wendet der EuGH das Konzept der Gewinnbegrenzung in der Variante der Gewinnspannenbegrenzung an. Dieses Konzept stellt auf die Kosten und die Angemessenheit der Kapitalverzinsung ab. Diese Vorgehensweise umfasst notwendigerweise das Unternehmensverhalten in seiner Gesamtheit und ließe sich ohne Leitsätze zur Kosten- und Gewinnermittlung nicht handhaben (vgl EuGH 14.2.1978, Slg. 1978, 207, 305 Tz 251ff „United Brands“).

Zur Rechtfertigung eines angemessenen Preises spielt der Gesichtspunkt der Kosten die Hauptrolle. Zu berücksichtigen sind die produkt- und leistungsspezifischen Kosten sowie ein Anteil an den allgemeinen Betriebskosten, welcher der Bedeutung der betreffenden Produktion oder Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Unternehmens entspricht.

Angesichts der erheblichen Probleme, welche die Ermittlung der Gestehungskosten mit sich bringt, können auch andere Methoden zur Ermittlung angemessener bzw unangemessener Preise herangezogen werden. Ein wichtiges Hilfsmittel in diesem Zusammenhang ist das Vergleichsmarktkonzept. Bei dieser Methode wird ermittelt, welcher Preis sich bei

wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit gebildet hätte. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass sich ein solcher fiktiver Preis nur näherungsweise bestimmen lässt.

4.2.2. Zur Angemessenheit im Konkreten

Mit vorliegender Anordnung wird nun die Höhe des Terminierungs- sowie Originierungsentgelts für die als so genannten „Mobile Virtual Network Operator“ („MVNO“) auftretende 3G Mobile unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit mit der Höhe jenes regulierten Zusammenschaltungsentgeltes gleichgesetzt, das für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile, dh dem Host-Betreiber der Antragsstellerin, zur Anwendung gelangt.

Für den Fall einer Änderung der Höhe des regulierten Zusammenschaltungsentgeltes des Host-Betreibers wird die Höhe des Zusammenschaltungsentgeltes des MVNO 3G Mobile jeweils an die aktuelle Höhe des Entgeltes des Host-Betreibers angepasst. Die Verfahrensparteien nehmen diese Anpassung einvernehmlich vor; eine eventuelle Anrufung der Telekom-Control-Kommission iSd § 41 TKG bleibt unberührt. Der Wirkungsbeginn der geänderten Entgelte des National-Roaming-Partner kommt dabei auch bei der angepassten Höhe des Zusammenschaltungsentgeltes des MVNO 3G Mobile zum Tragen.

Sollte der MVNO 3G Mobile mit mehr als einem Mobilnetz-Betreiber einen National-Roaming-Vertrag geschlossen haben und stehen diesen Host-Betreibern Zusammenschaltungsentgelte in unterschiedlichen Höhen zu, so gelangt das niedrigere dieser Zusammenschaltungsentgelte für die als MVNO auftretende 3G Mobile zur Verrechnung. Dadurch sollen potentielle Gefahren eines Missbrauchs vermieden werden, die darin bestehen könnten, dass für den Zusammenschaltungspartner, der ein Terminierungsentgelt an den MVNO 3G Mobile zu entrichten hat, nicht nachvollziehbar ist, welches Funknetz für die Zusammenschaltungsleistung in Anspruch genommen wird und folglich im Unklaren bleibt, welche Höhe an Terminierungsentgelt zur Verrechnung kommt.

Die konkrete Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für den als MVNO agierenden Betreiber 3G Mobile basiert nun auf folgenden Erwägungen:

In den Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu Z 5, 7/01, Z 8/01 sowie Z 14, 15/01, die mit Bescheid vom 5.11.2001 ihren Abschluss gefunden haben, wurde das Terminierungs- und Originierungsentgelt für die Mobilbetreiber Mobilkom Austria und max.mobil., nunmehr T-Mobile Austria GmbH, auf Basis einer Kostenrechnung ermittelt; dabei wurden die zusammenschaltungsrelevanten Vollkosten herangezogen und diesem Betrag ein Aufschlag für die Abgeltung externer Effekte hinzugefügt.

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission scheidet diese Variante der Entgeltfestlegung für die als MVNO auftretende 3G Mobile aus, da im Rahmen der Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten eine regulatorische Gleichbehandlung eines MVNO mit einem der bestehenden Mobilbetreiber auf Grund signifikanter Wesensunterschiede nicht möglich ist:

Betreffend der komplexen Frage, was nun unter einem MVNO zu verstehen ist, darf vorab festgehalten werden, dass das Geschäftsmodell des „Mobile Virtual Network Operators“ noch relativ jung ist. Daraus ergibt sich, dass gegenwärtig keine einheitliche Definition eines MVNO existiert. Die in der facheinschlägigen Literatur vorgeschlagenen Definitionen weisen eine erhebliche Streuung auf und reichen vom reinen (Airtime-) Wiederverkäufer bis zu einem Betreiber mit eigener Telekommunikationsinfrastruktur (vgl dazu insb. OVUM, 2000: „*Virtual Mobile Services, Strategies for Fixed and Mobile Operators*“, Ovum Report, March 2000; Baskerville, 2001: *Plotting the Future for MVNOs*, Baskerville Strategic Research,

2001; Büllinger F., Wörter M., 2000: „Entwicklungsperspektiven, Unternehmensstrategien und Anwendungsfelder in Mobile Commerce“, *WIK Diskussionsbeiträge Nr. 208*, Nov. 2000).

Wie auch die Mehrzahl der europäischen Regulierungsbehörden schließt sich die Telekom - Control-Kommission mangels einschlägiger Definition im TKG in dieser Frage der Independent Regulators Group (IRG) an, die sich auf folgende Definition eines MVNO einigen konnte:

„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services.“

Gemäß dieser Definition, die sich nicht im Widerspruch zum TKG befindet, ist nun unter einem MVNO ein Anbieter zu verstehen, dem zwar keine Frequenzen zugeteilt wurden, der aber dennoch Dienste anbietet und anbieten kann, die mit jenen eines Mobilfunkbetreibers vergleichbar sind. Zur Abgrenzung von anderen „Diensteanbietern“ wurde von der IRG eine indikative Liste von einem MVNO kennzeichnenden Elementen angegeben. Dazu zählen die Verwaltung und Herausgabe eigener SIM-Karten, ein eigener Mobile Network Code (MNC) und der selbständige Betrieb von Teilen einer Mobilfunk-Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere aber folgender Elemente: Home Location Register (HLR), Authentication Register (AuC), Mobile Switching Centre (MSC), Short Message Service Centre (SMSC), Customer care and billing equipment.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist das Geschäftsmodell der 3G Mobile eindeutig als MVNO-Modell zu qualifizieren. Darüber hinaus deckt sich diese Definition weitgehend mit den Auffassungen der Verfahrensparteien.

Das Geschäftsmodell MVNO unterscheidet sich sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Möglichkeiten als auch hinsichtlich des Umfangs an selbst betriebener Telekommunikationsinfrastruktur wesentlich von traditionellen Diensteanbietern im Mobilfunk (Airtime-Reseller) (vgl beispielsweise OVUM (2000)). Diesbezüglich kann angemerkt werden, dass mangels eigener Telekommunikationsinfrastruktur für einen reinen Wiederverkäufer keine Notwendigkeit besteht, sein Netz mit anderen Netzen zusammenzuschalten. Ein MVNO hingegen betreibt per Definition ein eigenes Mobile Switching Centre. (Zum Geschäftsmodell eines MVNO siehe oben Punkt 2.1 der Begründung auf Seite 54). Aus diesem Grund besteht für diesen auch die Notwendigkeit, sich mit anderen Netzen iSd § 41 TKG zusammenzuschalten.

Aus dieser Konstellation geht nun hervor, dass im Rahmen einer Zusammenschaltung zwischen einem MVNO und einem dritten Betreiber der weitaus größere und kostenintensivere Teil der Terminierungsleistung, dh der Gesprächszustellung an den Endkunden des MVNO, durch den National-Roaming-Partner vorgenommen wird, denn die Zustellung des Gespräches erfolgt nicht nur über Teilbereiche des Kernnetzes sondern auch über das Funknetz des Mobile Network Operators. Unzweifelhaft ist, dass die Kosten für ein bundesweites Funknetz um ein Vielfaches über den Kosten eines Kernnetzes liegen.

Da nun somit aus diesem Blickwinkel die Zusammenschaltungsleistung zu einem umfassenden Teil vom MNO vorgenommen wird, stellt dies nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission eine Begründung für die angeordnete Gleichsetzung der Zusammenschaltungsentgelte des MVNO 3G Mobile mit dem Entgelt seines National-Roaming-Partners dar.

Aufgrund des Umstandes, dass gegenwärtig keiner der vier am österreichischen Mobilfunkmarkt tätigen Betreiber über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG

verfügt, wird - wie eingangs ausgeführt - das Zusammenschaltungsentgelt eines potentiellen Host-Betreibers von der Telekom-Control-Kommission in angemessener Höhe festgelegt.

Auf Seiten des MVNO sind für die Zusammenschaltung insbesondere die Kosten für die Vorleistung „Nationales Roaming“, die der MVNO vom Gastnetzbetreiber bezieht, von Relevanz. Dazu soll jedoch angemerkt werden, dass das Verhältnis zwischen dem MVNO 3G Mobile und einem möglichen Host-Betreiber keinem regulatorischen Eingriff unterliegt und dieses Rechtsverhältnis ein künftiges Produkt der Privatautonomie darstellt.

Die Leistung „Nationales Roaming“ ist hinsichtlich der verwendeten Netzelemente mit jener der Zusammenschaltung im Gastnetz vergleichbar. Ein angemessenes National-Roaming-Entgelt könnte sich daher in jener Höhe bewegen, die sich nach Abzug der Kosten für Marketing, Vertrieb, Customer Care, Billing vom angemessenen Zusammenschaltungsentgelt eines potentiellen Host-Betreibers errechnen lässt. Diese angesprochenen Kostenblöcke kommen im Verhältnis zwischen dem MVNO und seinem „Mobile Network Operator“ („MNO“) im Rahmen des National-Roaming-Verhältnisses nicht zum Tragen. Auf üblicherweise gewährte Mengenrabatte für Großkunden wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

In den von der Regulierungsbehörde in den angesprochenen Mobil-Zusammenschaltungsverfahren betreffend die Mobilfunkbetreiber max.mobil. (nunmehr T-Mobile Austria GmbH) und Mobilkom Austria in die Berechnung angemessener Zusammenschaltungsentgelte nicht marktbeherrschender Mobilfunkbetreiber einbezogenen Kostenblöcke, findet sich eine Abgeltung der oben genannten Kosten unter dem Titel „externe Effekte“. Dieser Betrag und entsprechende Mengenrabatte stellen nun aus Sicht der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren angerufenen Regulierungsbehörde eine angemessene Abgeltung für jene Kosten dar, die der 3G Mobile durch die Zusammenschaltung in ihrem eigenen bestehenden Kernnetz entstehen; sind es doch gerade die in Frage stehenden Leistungen (Marketing, Costumer Care etc.), die 3G Mobile als MVNO selbständig zu erbringen hat. Eine effiziente Leistungserbringung vorausgesetzt, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die Festlegung von Terminierungsentgelten in eben jener Höhe, wie sie für den Gastnetzbetreiber regulatorisch festgelegt wurden, angemessen ist.

Im lediglich scheinbaren Gegensatz zu den in der Vergangenheit neu in den Markt eintretenden GSM-Mobilbetreiber wird dem MVNO 3G Mobile kein Investitionsschutz für den Ausbau einer Netzinfrastruktur gewährt und somit der Entgelt-Begründung der 3G Mobile nicht gefolgt. Dies ist unter dem Eindruck, dass ein klassischer MVNO, wie (derzeit) 3G Mobile, lediglich über einige wenige Komponenten eines Mobilbetreibers, insbesondere über das Kernnetz, verfügt und (noch) nicht in ein kostenintensives bundesweites Funknetz investiert, sachgerecht.

Bereits in vergangenen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (vgl beispielhaft Z 5/00 vom 20.3.2000, Seite 18) wurde dazu wie folgt ausgeführt:

„Die tele.ring befindet sich daher gegenwärtig in der Aufbauphase bzw. in der ersten Phase ihres Marktauftritts. Gemäß den Regulierungszielen in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 TKG ist es insbesondere Zweck des Gesetzes, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. So sollen durch Maßnahmen der Regulierung insbesondere die Ziele der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation erreicht werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert im gegenständlichen Zusammenhang, dass bei der Festlegung der angemessenen Entgelte der Umstand, dass (insbesondere im Bereich des Mobilnetzes) ein kostenintensiver Aufbau der bundesweiten Netzinfrastruktur, um die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen und hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, vonnöten ist, ausreichend Berücksichtigung findet. Das Mobilterminierungsentgelt vom Festnetz im Mobilnetz lag sowohl bei der Mobilkom Austria AG als auch bei der max.mobil Telekommunikation Service GmbH in deren Einstiegsphase auf dem Mobilfunkmarkt in der Höhe von ATS 2,70/Minute. Ein Zusammenschaltungsentgelt in derselben Höhe kommt gegenwärtig auch der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH zugute. [...].“

Klar zum Ausdruck kommt, dass der Umstand eines kostenintensiven Aufbaus der bundesweiten Netzinfrastruktur, dh eines Funknetzes, bei der Festlegung angemessener Zusammenschaltungsentgelte Berücksichtigung finden soll.

In diesem Zusammenhang erscheint jedoch eine Neubewertung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte der 3G Mobile möglich, sobald die antragstellende Gesellschaft nachweislich und im erhöhten Maß in eine eigene Netzinfrastruktur, dh in ein eigenes Funknetz, investiert.

Zum Vorbringen der Mobilkom, dass die Telekom-Control-Kommission in den letzten abgeschlossenen Mobil-Zusammenschaltungs-Verfahren die Leistungserbringung unterschiedlicher Anbieter individuell bewertet hätte, sohin den Grundsatz der „Reziprozität als Gebot der Regulierungsziele“ bei der Mobilterminierung - im Gegensatz zum Festnetz - nicht angewendet hätte (ON 7, Seite 18), ist anzumerken, dass die 4 GSM-Mobilfunkbetreiber in Österreich auf Grund der erteilten Konzessionen Versorgungspflichten zu erfüllen haben. In den Entscheidungen Z 5/01, Z 7/01, Z 14/01 und Z 15/01 kam die Telekom-Control-Kommission zur Anwendung angemessener Entgelte. Von diesem Grundsatz ist die Telekom-Control-Kommission auch in den „MVNO-Verfahren“ (Z 18/01, Z 25/01 und dem gegenständlichen) nicht abgegangen. Eine Berufung (ON 7, Seite 12) auf frühere Mobilzusammenschaltungsverfahren (Z 8/00) erscheint in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Zur Frage der Angemessenheit siehe oben. Zum Vorbringen der Mobilkom (ON 7, Seite 8f und) ist daher auszuführen, dass angesichts des oben Ausgeführten zur Entgeltbemessung eines MVNOs die erhobenen Vorwürfe der mangelnden Klärung der Vorfrage der Anwendbarkeit des allgemeinen Wettbewerbsrechts, der direkten Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts und der Ausführungen zur Zulässigkeit von Analogieschlüssen ins Leere gehen.

Nach Abwägung aller Umstände war daher auch diesbezüglichen Vorbringen der Mobilkom (ON 7, Seiten 13ff) nicht Folge zu leisten.

Die Tatsache, dass die Antragsgegnerin als einziger Mobilfunkbetreiber keine Verpflichtung zur flächendeckenden Versorgung auf Grund der Konzessionsbestimmungen auferlegt hat, ändert nichts am erhöhten finanziellen Aufwand eines Mobilfunkbetreibers, der für die Erbringung seiner Dienste notwendig ist. Insbesondere auf Grund der Topologie ist für die Mobilbetreiber eine Versorgung auch dünnbesiedelter Gebiete, zu deren Erreichung die Mobilbetreiber umfassende Investitionen tätigen müssen, nicht kostendeckend. Selbst ohne die Verpflichtung zu einer flächendeckender Versorgung – das trifft auf die Antragsgegnerin zu - hätten die am Markt befindlichen Mobilfunkbetreiber diese Investitionen ohne Berücksichtigung angemessener Zusammenschaltungsentgelte wahrscheinlich nur schwer Zugum-Zug tätigen können, da sie aufgrund der Mobilität ihrer Kunden faktisch zum österreichweiten Netzausbau gezwungen sind. Demgegenüber existieren keine Versorgungspflichten (Marktzwänge) für alternative Festnetz-Betreiber; es bleibt dem betriebswirtschaftlichen Kalkül jedes einzelnen alternativen Festnetz-Betreibers überlassen, in welchen Regionen in Österreich er Netzwerkinvestitionen tätigen möchte und in welchen

nicht. Aus diesem Grund ist im Festnetzbereich eine weit höhere Skalierbarkeit der Investitionen sowie größere betriebliche Flexibilität gegeben, als im Mobilsektor, wo die Betreiber hohe, irreversible Vorausinvestitionen tätigen müssen, bevor sie den Betrieb aufnehmen können („sunk cost“). Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission rechtfertigt dieser Umstand die weitere Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Reziprozität der Zusammenschaltungsentgelte von Festnetz-Betreibern und im Gegensatz dazu die Festlegung von Terminierungsentgelten bei Mobilfunkbetreibern in angemessener Höhe.

Nach Abwägung aller Umstände war dem diesbezüglichen Vorbringen der Mobilkom (ON 7, Seiten 16ff) daher nicht Folge zu leisten.

5. Zu den Regelungen im Einzelnen

Wie schon angesprochen, ist die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß § 41 TKG einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Der Antrag der 3G Mobile stimmt über weite Teile mit den Eventualanträgen der Verfahrensgegnerin überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt – bis auf wenige Ausnahmen – den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten an, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen – soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben; da den übereinstimmenden Standpunkten der 3G Mobile und der Verfahrensgegnerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

5.1. Zur Anordnung jener Regelungen, über die Dissens herrscht

Im Folgenden werden jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

Zur Präambel:

Die Anträge der Verfahrensparteien betreffend die Präambel stimmen über weite Teile miteinander überein. Klar zum Ausdruck kommt, dass die Zusammenschaltungsanordnung ausschließlich die Zusammenschaltung des Mobilnetzes von 3G Mobile mit dem Festnetz und dem GSM-Mobilnetz von Mobilkom regelt. Die Präambel stellt darüber hinaus klar, dass vorliegende Anordnung nicht eine Zusammenschaltung eines oder beider Netze der dritten Mobilfunkgeneration der Parteien betrifft.

Dissens besteht jedoch darin, dass 3G Mobile eine Formulierung begehrt, nach der die Worte "National Roaming" auch in der Präambel enthalten sein soll. Mobilkom lehnt dies mit der Begründung ab, dass 3G Mobile ja nicht National Roaming betreiben wolle, sondern als MVNO auftreten wolle.

Aus dem oben unter Punkt 2.1. zum Thema Betreiberstatus Ausgeführten ergibt sich, dass 3G Mobile mittels Nationalem Roaming noch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als 3G-Betreiber ihre Dienste auf Basis 2G anbieten möchte.

Die Telekom-Control-Kommission folgt daher dem Begehren der Antragstellerin und lehnt die Streichung der Worte "National Roaming" ab.

Lediglich zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass die Zusammenschaltung im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria AG („indirekte Zusammenschaltung“) erfolgt.

Zu Punkt 5.1.2.7.1 – „Sperre wegen Zahlungsverzugs - Extrapolation“:

Weiterer Dissens besteht darin, dass 3G Mobile eine zusätzliche Regelung begehrt, nach der eine Sperre des Netzzuganges wegen Zahlungsverzuges erst bei Überschreiten eines Schwellenwertes von € 3.000,-- möglich sein soll. Mobilkom lehnt einen solchen Schwellenwert ab.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom und hat dazu erwogen:

Dem Vorbringen der Mobilkom, wonach es dem Gläubiger im Einzelfall freistehen sollte, aufgrund einer ökonomischen Kosten-Nutz-Abwägung zu entscheiden, ob er die (Zwischen)-finanzierung der Kosten einer Netztrennung auf sich nehmen möchte oder nicht, ist Folge zu leisten. Durch die Möglichkeit der Beeinspruchung von gestellten Rechnungen aufgrund von Betragsabweichung gemäß 5.1.2.6.4 im Hauptteil ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission den Schutzinteressen der 3G Mobile in ausreichendem Maß entsprochen. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist gem 5.1.2.6.4 fristgemäß zu bezahlen, die befürchtete Folge einer Netztrennung kann daher erst nach Durchlaufen des Koordinationsverfahren bzw. Eskalationsverfahren gem Punkt 14 bzw. 15 im Hauptteil dieser Anordnung. Die von der 3G Mobile vorgebrachten Bedenken, dass es ohne „Schwellenwert“ in der Höhe von € 3.000 möglich wäre, durch das Stellen stark überhöhter Rechnungen finanziellen Druck auf die Antragstellerin auszuüben, erscheinen daher nicht stichhaltig.

Aus eben diesem Grund – Beeinspruchung gem 5.1.2.6.4 und anschließendes Koordinations- bzw. Eskalationsverfahren - folgt die Telekom-Control-Kommission nicht dem Antrag der 3G Mobile, im Falle strittiger Rechnungsbeträge aufgrund fehlender Daten mithilfe linearer Extrapolation den Rechnungsbetrag zu rekonstruieren, und nur eine Abweichung von 50% von dem auf diese Art ermittelten Rechnungsbetrag als fällig anzusehen, während über den Betrag, der über 50% Abweichung hinausgeht, ein Koordinations- bzw. Eskalationsverfahren durchzuführen sei.

Die Telekom-Control-Kommission weist auf ihre bestehende Spruchpraxis in diesem Bereich hin.

Zu Punkt 5.1.2.7.2 "Aufhebung der Sperre"

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom.

Es entspricht der Regulierungspraxis (vgl die Regelungen in den Verfahren Z 18/01 Z 25/01), sowie dem Verursacherprinzip, dass sämtliche Kosten, die durch eine gerechtfertigte Sperre verursacht wurden, von der anderen Partei vor Aufhebung der Sperre zu begleichen sind. Dem Vorbringen der 3G Mobile, dass die Kosten der Verkehrstrennung durch das Abtrennen des Transitnetz im Falle der gewünschten Aufhebung der Sperre möglicherweise noch nicht

fällig seien, und es daher zu einer Verkürzung eines allfälligen vom Transitnetzbetreiber gewährten Zahlungszieles käme, ist entgegenzuhalten, dass es der betreffenden Partei überlassen bleibt, eine schnelle Aufhebung der Sperre gegen einen etwaigen Zinsverlust durch Nichtausnutzen des konkret gewährten Zahlungszieles gegeneinander abzuwägen.

Zu Punkt 5.1.2.7.9 "Sicherheitsleistung"

Mobilkom begehrt eine Regelung über die Erbringung einer Sicherheitsleistung und begründet dieses Begehren schlussendlich mit der sich verschlechternden wirtschaftlichen Situation vieler Telekom-Unternehmen.

Als Prüfkriterium wurden in den von Mobilkom begehrten Regelungen jeweils aktuelle Daten des Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV“; Einzelkreditlimit des KSV) herangezogen, da dieser in Bezug auf Objektivität nach Ansicht der Mobilkom wohl nicht in Frage zu stellen ist.

Demgegenüber nimmt der Zusammenschaltungspartner zur Thematik der Sicherheitsleistung eine konträre Position ein.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission wie folgt erwogen:

Ausgehend von den Anträgen der Verfahrensparteien hat die zur Streitschlichtung angerufene Regulierungsbehörde Bestimmungen zur Sicherheitsleistung in dieser - eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzenden - Zusammenschaltungsanordnung festgelegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass den Zusammenschaltungsparteien ein legitimes Interesse zukommt, ihre Forderungen einzubringen. Die Insolvenzfälle in der Telekom-Branche, die seit dem Jahr 2000 auftreten, zeigen teilweise vorhandene wirtschaftliche Probleme von am österreichischen Markt agierenden Telekommunikationsunternehmen auf. Mit diesen Problemen steht das wirtschaftliche Risiko von Zahlungsausfällen, die zu Lasten von Teilnehmernetzbetreibern gehen, in einem untrennbaren Konnex. Die Bedeutung und die Sensibilität dieser Thematik ist nicht zuletzt durch die Umstellung der kaskadierten auf die direkte Abrechnung (im Fall der indirekten Zusammenschaltung) bei den einzelnen Telekom-Betreibern gestiegen bzw erkannt worden.

Vor diesem Hintergrund ist nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission ein prinzipielles Abgehen von der bisherigen Regulierungspraxis durchaus gerechtfertigt, zumal auch das Fordern einer Sicherheitsleistung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs zwischen Kaufleuten als gängige Praxis angesehen werden kann.

Die Regelungen betreffend Sicherheitsleistungen wurden reziprok angeordnet, da – wie bereits ausgeführt – beide Parteien (zumindest im Fall eines Teilnehmernetzbetreibers) ein schutzwürdiges Interesse an der Einbringung bzw Besicherung ihrer Forderungen haben.

Ein Kriterium für die Einforderung einer Sicherheit wurde nicht festgelegt, da sich das Kriterium, ab wann eine Partei berechtigt ist, eine Sicherheitsleistung zu fordern, als besonders problematisch erweist. Mobilkom begehrt als Prüfkriterium das von einer Kreditratingagentur empfohlene Einzelkreditlimit für eine Partei: Liegen die in den vergangenen vier Quartalen durchschnittlich angefallenen Quartalsrechnungsbeträge aus Zusammenschaltungsleistungen einer Vertragspartei über dem von der Kreditratingagentur empfohlenen Einzelkreditlimit für die jeweils andere Partei, so soll die rechnungstellende Partei jederzeit berechtigt sein, die Erbringung einer Sicherheitsleistung zu verlangen oder ersatzweise – nach vorheriger Vereinbarung – eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft verlangen.

Nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission ist das Heranziehen des Einzelkreditlimits abzulehnen, da ein Einzelkreditlimit auf einzelne Geschäfte, nicht jedoch auf ein Dauerschuldverhältnis – wie eben ein Zusammenschaltungsverhältnis -, abstellt. Darüber hinaus erscheint der Index Einzelkreditlimit auf Grund der nicht immer gegebenen Aktualität der verfügbaren Datenlage nicht in jedem Fall geeignet. Auch findet die Dynamik sowie die Schnellebigkeit der Telekom-Branche keinen Niederschlag in diesem Kennwert. Neben dem Einzelkreditlimit wurden seitens der Telekom-Control-Kommission auch weitere Daten vom KSV sowie von anderen Kreditratingagenturen, wie beispielsweise „Zahlweise“ und „Rating“ des KSV oder „Paydex“ und „Score“ von Dun & Bradstreet Information Services GmbH („Dun & Bradstreet“, vgl www.dbaustria.com), unter Heranziehung von zahlreichen Unternehmen der österreichischen Telekommunikationslandschaft einer genauen Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung waren zum einen widersprüchlich, zum anderen waren Ergebnisse nicht oder nicht in der erforderlichen Granularität und Aktualität vorhanden. Weiters zeigt sich, dass eine Insolvenzrisikobewertung nicht auf eine einzige Kennzahl gestützt werden kann. Die Telekom-Control-Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die umfangreichen in den Verfahren Z 20/01 ff getätigten Ermittlungen.

Ausgehend von diesem Ergebnis wurde nun festgelegt, dass unabhängig vom Vorliegen eines objektiven nachvollziehbaren Index, jene Partei, die einen positiven Saldo aufweist, berechtigt ist, die Erbringung einer Sicherheitsleistung zu fordern. Diesfalls hat jene Partei, von der die Sicherheit gefordert wird, die Wahl, in welcher Form sie die Sicherheitsleistung – Akonto-Zahlung, Bankgarantie oder Patronatserklärung - erbringt:

Entscheidet sich diese Partei für eine Akonto-Zahlung, dh eine Vorauszahlung in oben genannter Höhe, so hat die die Sicherheit fordernde Partei diesen überwiesenen Betrag zu verzinsen. Die Zinsen belaufen sich in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer 10-jährigen Restlaufzeit (vgl die täglich aktualisierten Werte einer Nullkuponanleihe ohne Kreditausfallrisiko unter <http://www.profitweb.at/apps/yieldcourse/index.jsp>, der Oesterreichischen Kontrollbank AG, www.oekb.at) mit einem Aufschlag von 2%. Die Zinsstruktur dieser Euro-Bundesanleihe ist definiert als die Beziehung zwischen der Laufzeit und dem Zinssatz von Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko. Eine kontinuierliche Zinsstrukturkurve wäre am Rentenmarkt direkt beobachtbar, wenn es für jede Fristigkeit eine Nullkuponanleihe ohne Kreditausfallrisiko und mit entsprechender Laufzeit gäbe. Da dies nicht der Fall ist, bedient man sich des Verfahrens nach „Svensson“ (<http://www.profitweb.at/pwhelp/yieldcourse/index.html>).

Die Höhe der Verzinsung basiert auf folgenden Erwägungen:

Festgehalten werden soll, dass eine Euro-Bundesanleihe mit einer 10-jährigen Restlaufzeit das risikolose Zinsniveau widerspiegelt. Das besondere Risiko des Telekom-Sektors spiegelt sich im Aufschlag in der Höhe von 2% wider. Dieser Aufschlag basiert auf einem Durchschnitt des so genannten „eTelOp“-Index, welcher von dem weltweit agierenden Finanzdienstleistungsunternehmen „UBS“ (vgl www.ubs.com) publiziert wird. Dieser wurde deshalb herangezogen, da er alle (west)europäischen Telekomoperatoren, die über ein Rating verfügen, abbildet; Berücksichtigung gefunden haben dabei (west)europäische Telekomoperatoren mit einer Bonitätsstufe von mindestens „BBB“.

Nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission scheint diese Anordnung angemessen und zweckmäßig, zumal jene Partei, die einen positiven Saldo aufweist, erwägen muss, ob sie eine Sicherheit von einem Zusammenschaltungspartner fordert oder nicht. Die angeordnete Verzinsung in eben dieser Höhe soll verhindern, dass ein Telekommunikationsunternehmen Sicherheiten von verschiedensten Zusammenschaltungspartnern fordert und somit de facto in der Lage ist, – im Fall von Zinsen in bloß gesetzlicher Höhe – eine günstige Finanzierungsmöglichkeit zu erlangen.

Voraussetzung dafür ist natürlich, dass jene Partei, von der die Sicherheit gefordert wird, diese auch in Form einer Akonto-Zahlung erbringt.

Jenes Unternehmen, das einen negativen Saldo aufweist und aufgefordert wurde, eine Sicherheit zu erbringen, kann die Sicherheit in der festgelegten Höhe, somit in der maximalen Höhe des Dreimonatsumsatzsaldo, in Form einer Vorauszahlung auch durch Aufnahme eines Kredites erbringen. Da die Kreditzinsen derzeit jedenfalls niedriger als die Zinsen einer allfälligen Verzinsung für die Akonto-Zahlung zu liegen kommen, erwachsen diesem Unternehmen im Regelfall keine zusätzlichen Kosten durch die Erbringung der Sicherheitsleistung. Auf der anderen Seite ist das die Sicherheit fordernde Unternehmen in der Lage, diesen Betrag längerfristig und gewinnbringend im eigenen Unternehmen einzusetzen oder extern zu veranlagen und kann aus diesen Erträgen die fälligen Zinsen für die Akonto-Zahlung begleichen.

Alternativ zur Akonto-Zahlung steht es der Partei, die aufgefordert wurde, eine Sicherheit zu leisten, frei, eine Bankgarantie in oben genannter Höhe zu legen. Diesfalls hat sie jedoch alle dadurch anfallenden Kosten selber zu tragen. Der die Sicherheit leistenden Partei steht es natürlich frei, eine Bankgarantie mit einer längeren Laufzeit vorzulegen.

Darüber hinaus kann jene Partei, von der eine Sicherheit gefordert wird, eine Patronatserklärung legen, wobei die die Sicherheit fordernde Partei diese ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist quartalsweise an den Dreimonatsumsatzsaldo anzupassen; im Fall einer Akonto-Zahlung sind die in diesem Quartal angefallenen Zinsen in dieser Anpassung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde jener Partei, die die Sicherheit leistet, die Möglichkeit eingeräumt, die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch die jeweils andere Art zu ersetzen.

Weiters wurde festgelegt, welche Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen gedeckt werden können. Es wurden in diesem Zusammenhang von der Telekom-Control-Kommission „offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen“, „Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen“ sowie „anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernde Partei“ angeordnet. Diese abschließende Aufzählung dient zum einen der Klarstellung, dass lediglich Forderungen aus vorliegender Zusammenschaltungsanordnung beglichen werden können, und zum anderen der Rechtssicherheit. Betreffend die Schadenersatzforderungen war der Zusatz wesentlich, dass diese Forderungen entweder von der anderen Partei anerkannt oder gerichtlich zugesprochen sein müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass eine Partei eine Schadenersatzforderung durch eine erbrachte Sicherheit befriedigt, obwohl die Schadenersatzforderung nicht berechtigt war.

Es war daher prinzipiell dem Antrag der Mobilkom zu folgen und eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

Zu Anhang 2 und Anhang 3 "Verkehrsart V 9 und V 10"

3G Mobile beantragt, die Verkehrsarten V 9 und V 10 in die Zusammenschaltungsanordnung aufzunehmen. Mobilkom stellt einen Gegenantrag und begründet dies damit, dass die Mobilkom derzeit keinen einzigen angeschalteten Festnetzkunden hätte und der beantragte Anordnungsgegenstand somit niemals auftrete und faktisch unmöglich sei.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission besteht kein berücksichtigungswertes Interesse an der Anordnung von Entgelten zu bestimmten Verkehrsarten, die aufgrund der derzeitigen faktischen Gegebenheiten nicht zur Anwendung gelangen werden.

Für den Fall, dass in Zukunft jedoch aufgrund geänderter faktischer Gegebenheiten auch die Verkehrsart V 9 bzw. V 10 zur Anwendung gelangen sollte, steht es den Verfahrensparteien frei, jederzeit in Verhandlungen über eine privatrechtliche Zusammenschaltungsvereinbarung gem § 41 Abs 1 zu treten.

Zu Anhang 3 Punkt 1 "Zusammenschaltungsentgelte"

Zur Entgeltbegründung allgemein wird auf Punkt II D 4 verwiesen.

Bezüglich des Entgelts für die Verkehrsart V 26d (Zugang aus dem Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners (GSM) zu Diensternummern „im Netz der Mobilkom“) liegen einander widersprechende Anträge vor: Mobilkom beantragt für diese Verkehrsart ein Entgelt in der Höhe von V 9 / V 10 da die telekommunikationsspezifische Transportleistung dieser Verkehrsart am ehesten entspreche, während 3G Mobile vorbringt, dass diese Verkehrsart (V 26d) der Verkehrsart V 25d (Terminierung im Netz der 3G Mobile) entspreche.

Aufgrund der Tatsache, dass Verbindungsaufbauleistungen zu im Netz der Mobilkom angeschalteten Diensten aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners (=3G Mobile) naturgemäß im Netz der 3G Mobile originieren – dieses ist ein Mobilnetz – ist der Verweis auf die Verkehrsart V 9 / V10 (Terminierung Festnetz regional / national) nicht zielführend.

Die Verkehrsart V 26d ist nur für Gespräche zwischen Mobilnetzen denkbar und entspricht daher der Verkehrsart V 25. Aus diesem Grund ist der Verweis der Mobilkom auf einen offensichtlichen Schreibfehler im Verfahren Z 25/01 verfehlt.

Zu Anhang 3 Punkt 4 "Offenlegung des Vertrages zwischen 3G Mobile und einem österreichischen Mobilnetz über den Ankauf von Mobilnetzleistungen"

Mobilkom beantragt die Offenlegung des National Roaming Vertrages der 3G Mobile. 3G Mobile spricht sich in ihrer Stellungnahme dagegen aus. Die Telekom-Control-Kommission führt dazu aus, dass in Anhang 3 Punkt 4 3G Mobile verpflichtet ist, einen Monat vor der geplanten Aufnahme der Dienstleistung der Mobilkom sowie der Telekom-Control-Kommission den National-Roaming-Partner offen zu legen. Die Offenlegung hat – wie ausgeführt - durch Übermittlung einer Kopie des unterschriebenen National-Roaming-Vertrages samt Anhängen – gegenüber dem Anordnungspartner unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – zu erfolgen.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission stellt die verpflichtende Offenlegung des National-Roaming-Vertrages einen Monat vor geplanter Aufnahme der Dienstleistung eine geeignete Anordnung dar, um dem Informationsbedürfnis der Mobilkom nachzukommen. Darüberhinaus fehlt es der Mobilkom nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission an einem schützenswerten Interesse an der Kenntniserlangung über die Identität des National-Roaming-Partners der 3G Mobile schon zu einem unter Umständen wesentlich früheren Zeitpunkt als 30 Tage vor Aufnahme der Dienstleistung durch 3G Mobile.

Dem Antrag der Mobilkom war daher nicht Folge zu leisten.

6. Zu den Informationspflichten

In Spruchpunkt B. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Abschließend darf auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen werden, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.633,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 6.5.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann